



Allgemeine Bedingungen des Gewässerschutzlabors der DUW (Labor SUL) (Version 09)

1. Qualitätsstandard

Das Labor arbeitet gemäss der Norm ISO 17025.

Alle Analysen, ausser bei anderen Angaben, werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bedingungen, Methodenkonform und auf dem aktuellen Stand der Technik und Messverfahren durchgeführt.

Die Liste der Standarddienstleistungen sind auf dem Formular FOEAU005 «Analysenparameter und Preise» aufgeführt.

Für andere Dienstleistungen des Gewässerschutzlabors der Sektion Umweltbelastung und Labor (SUL), wird eine schriftliche Offerte mit der Zustimmung des Kunden erstellt.

Die Resultate beziehen sich ausschliesslich auf die eingereichten Proben.

Parameter die mit akkreditierten Methoden analysiert wurden, sind deutlich auf dem Analysenbericht vermerkt.

Insofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, übernimmt der Kunde die Verantwortung der Probenahme, die Lagerung der Proben sowie deren Transport bis zur Annahme im Gewässerschutzlabor der SUL.

Der Kunde kann nachträglich auf Verlangen detailliertere Informationen zu den verwendeten Analysenmethoden und zu den verwendeten Dokumenten einholen.

Der Kunde kann auf Wunsch bei den für ihn durchgeführten Analysen als Beobachter anwesend sein.

2. Dienstleistungsbericht

Alle Dienstleistungen des Labors der SUL verlangen ein Ausfüllen des Formulars FOEAU004 «Dienstleistungsanfrage» in welchem der Typ, die Benennung, die Herkunft, und der Ort der Aufbewahrung der Probe, sowie die gewünschte Frist der Übermittlung des Analysenberichtes angegeben müssen. Das Formular FOEAU005 „Parameter und Kosten“ welches die zu analysierenden Parameter und die Kosten definiert, muss ebenfalls ausgefüllt und beigelegt werden.

Die Dienstleistungsanfragen müssen durch den Kunden unterschrieben sein:

- handschriftlich oder elektronisch für die internen Kunden der Dienststelle oder deren Beauftragten. (Bsp. Proben der DUW betreffend der Überwachung der Qualität der Oberflächen- und Unterflächengewässern.)
- nur handschriftlich für Proben vom öffentlichen Bereich oder von Privatkunden übermittelt werden

Sonderfälle

Die Dienstleistungsanfrage ist nicht nötig für:

- Proben zur ARA-Kontrolle betreffend die Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28 Oktober 1998, Art. 15 (Überwachung durch die Behörde).

- Proben die durch ein Labor des Kompetenznetzwerks der kantonalen Gewässerschutz- und Umweltschutzzlaboratorien (Lab'Eaux) übermittelt werden.

Andere spezielle Vereinbarungen benötigen die Zustimmung des Gewässer-Schutz Labors der SUL und des Kunden.

3. Probenannahme

Proben können während den Öffnungszeiten von 08h30 bis 11h30 und von 14h00 bis 16h30 im Gewässerschutzlabor der SUL abgegeben werden. Das Labor kann zuvor kontaktiert werden falls die Probeabgabe ausserhalb dieser Zeiten organisiert werden muss.

Die Proben sowie alle benötigten Angaben zur Probenidentifikation und zur Durchführung der Analysen sind einem Mitarbeiter des Gewässerschutzlabors der SUL zu übermitteln.

Eine durch das Labor festgestellte Auffälligkeit kann eine Modifizierung des Auftrages oder sogar eine Ablehnung der Probe nach sich ziehen.

Eine andere Organisation der Probeannahme muss in Zustimmung zwischen dem Gewässerschutzlabor der SUL und dem Kunden erfolgen.

4. Annahme- und Ablehnungskriterien einer Probe

Bei der Probeannahme werden die Beschriftung der Proben, die Sauberkeit der Gebinde und die Konformität der angekündigten Matrix kontrolliert

Mit Ausnahme der Gebinde des Gewässerschutzlabors der SUL wird empfohlen nur Gebinde aus Plastik, PET oder Glas (mit dem Originalverschluss) zu verwenden. Für Wasserproben dürfen nur Gebinde verwendet werden, die vorher Trinkwasser enthalten haben. Es ist wichtig sie gut mit der Wasserprobe zu spülen.

Proben in anderen Gebinden können Abgelehnt werden.

Insbesondere kann eine Gebinde abgelehnt werden, welches das Labor in einem schlechten und unsauberen Zustand erreicht, denn es kann Vermutet werden, dass die Probe kontaminiert wurde.

Die Probe muss kalt bei etwa 5 ° C gelagert und transportiert werden und muss ins Labor am gleichen Tag geliefert werden, da die analysierbaren Parameter zeitlich nicht stabil sind. Die Probe wird abgelehnt, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Eine Frist von 48 Stunden nach einer Probeentnahme am Wochenende kann akzeptiert werden, wenn die Probe gut im Kalten aufgehoben wurde.

Falls die Matrix nicht der Anfrage des Kunden entspricht, wird die Probeannahme abgelehnt (z.B. ein Feststoff statt eine Flüssigkeit wurde abgegeben).

Wird eine Probeannahme durch das Gewässerschutzlabor der SUL verweigert, wird der Kunde unverzüglich benachrichtigt.

5. Analysendurchführung

Das Labor der SUL führt ausschliesslich analytische Dienstleistungen durch, die auf den Formular FOEAU005 «Analysenparameter und Preise» aufgelistet sind.

Falls zwischen dem Dienstleistungsbericht und der Probenahme Modifikationen auftreten, müssen diese dem Gewässerschutzlabor der SUL und dem Kunden bekannt sein. Die Formulare FOEAU004 und FOEAU005 sind in der Konsequenz zu modifizieren.



Die Analysen, die durch den Kunden gewünscht werden, werden in kürzest möglicher Zeit durchgeführt (aber während höchstens 5 bis 10 Arbeitsrage).

Im Fall höherer Gewalt oder Störungen im Labor können die Fristen nicht eingehalten werden. Der Kunde wird informiert, dass es zu einer Fristverlängerung kommt

6. Analysenbericht

Die Resultate werden dem Kunden mit einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen nach Beendigung der Analysen übermittelt. Dies geschieht durch einen Analysenbericht der die Originalunterschrift des Verantwortlichen der Technik (VT), die verwendeten analytischen Methoden mit dessen Grenzwerten sowie die Daten der Analysen beinhaltet. Angaben zur Detektionslimite (DL) sowie zur Qualifikationslimite (QL) können nach Anfrage erhalten werden.

Ein zweiter Analysenbericht mit Originalunterschrift des VT wird im Gewässerschutzlabor der SUL aufbewahrt.

7. Abrechnung der Dienstleistungen

Die Kosten der effektiv durchgeführten Dienstleistungen werden durch die Dienststelle für Umwelt (DUW), basierend auf einen Dienstleistungsbericht des Gewässerschutzlabors, in Rechnung gestellt.

Die Rechnung muss vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung beglichen werden.

8. Lagerung der Proben und der Daten

Falls keine schriftliche Vereinbarung auf dem Analysenbericht vermerkt wurde, werden die Proben bis zum Ablauf der Rekurs Frist aufbewahrt. Sie werden anschliessend entsorgt.

Sämtliche Aufzeichnungen, vor allem die Analysenberichte sowie die Rohdaten, werden im Minimum wähen 10 Jahren aufbewahrt.

9. Beanstandungen und Rekurse

Beanstandungen werden direkt durch den VT behandelt. Sie führen immer zur einer Auslösung einer potentiellen Verbesserungsmassnahme (APV).

Ein Rekurs betreffend die Gültigkeit eines analytischen Resultates kann beim Staatsrat schriftlich während einer Frist von 30 Tagen nach Übermittlung des Analysen- oder Messberichtes zugestellt werden.

10. Vertraulichkeit

Das Laborpersonal des Gewässerschutzlabors der SUL sowie dessen Lehrlinge und Praktikanten, im Bereich ihrer Funktion, sind gehalten alle Daten und Informationen betreffend des Kunden und dessen Auftrags vertraulich zu behandeln.

Ausser nach Anweisung durch den Kunden dürfen keine analytischen Daten an Dritte weiter gegeben werden. Dies unter Vorbehalt der Anforderungen des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Sitten, 31 August 2018

Der Sektionschef der SUL

Dr. Alain Klose

